

Liebe Kolleginnen,

liebe Kollegen!

Im Bundesland Wien gelten zusätzlich zu den Schutzmaßnahmen der österreichweit geltenden 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung des BMSGPK (MV; siehe Beilage 1 zum vorliegenden RS, in Folge kurz „Beilage 1“) die im Folgenden dargelegten Schutzmaßnahmen der Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung (WMV).

Im Folgenden werden zusätzlich zu den Schutzmaßnahmen der WMV die Schutzmaßnahmen der MV für die Bereiche Flüchtlingsbetreuung, Wohnungslosenbereich und außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit behandelt.

<b>Schutzmaßnahmen gemäß 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung .....</b>	<b>3</b>
<b>I. Flüchtlings- und Wohnungslosenbereich (Beherbergungsbetriebe).....</b>	<b>3</b>
1. Schutzmaßnahmen für Beherbergungsbetriebe.....	3
2. Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen für Beherbergungsbetriebe.....	3
2.1. Schutzmaßnahmen für Gastronomiebetriebe in Beherbergungsbetrieben.....	3
3. COVID-Präventionskonzept und COVID-Beauftragter.....	4
<b>II. Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit .....</b>	<b>4</b>
<b>Schutzmaßnahmen gemäß Wiener COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung .....</b>	<b>5</b>
<b>III. Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr .....</b>	<b>5</b>
1. Gültigkeitsdauer von Nachweisen in Wien.....	5
2. Ausnahmen vom Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.....	5
2.1. Ausnahmen hinsichtlich Kindern.....	5
2.1.1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr .....	5
2.1.2. Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis 3 Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres .....	5
2.1.3. Kinder, die älter als 3 Monate ab Vollendung des 12. Lebensjahres und im schulpflichtigen Alter sind.....	5
2.2. Unmöglichkeit der Impfung aus gesundheitlichen Gründen, Schwangerschaft.....	5
2.3. Ausnahme in Bezug auf molekularbiologische Tests auf SARS-CoV-2.....	6
<b>IV. Orte der beruflichen Tätigkeit .....</b>	<b>6</b>
1. Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer, Inhaber, Betreiber am Arbeitsort.....	6
2. Auswärtige Arbeitsstellen.....	6
3. Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen.....	6
<b>V. Rettungs- und Krankentransportdienste .....</b>	<b>7</b>
1. Schutzmaßnahmen an Einsatzorten.....	7
<b>VI. Zusammenkünfte .....</b>	<b>7</b>

<b>VII. Beherbergungsbetriebe .....</b>	<b>7</b>
<b>VIII. Rechtsquellen.....</b>	<b>7</b>

## **Schutzmaßnahmen gemäß 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung**

### **I. Flüchtlings- und Wohnungslosenbereich (Beherbergungsbetriebe)**

Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind.

Flüchtlings- und Wohnungsloseneinrichtungen mit nicht nur Tagesstrukturen sind Beherbergungsbetriebe. Diese werden zum Zwecke der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen betrieben und dienen der Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses.

#### **1. Schutzmaßnahmen für Beherbergungsbetriebe**

Der Betreiber darf Gäste in Beherbergungsbetriebe nur bei Vorlage eines 2G-Nachweises einlassen.

Gäste haben in geschlossenen Räumen allgemein zugänglicher Bereiche eine Maske zu tragen.

Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

#### **2. Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen für Beherbergungsbetriebe**

Die Schutzmaßnahmen gemäß Punkt I.1 gelten nicht für

- Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Unterkunftgeber vereinbarte Dauer der Beherbergung,
- zum Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen (zB Flüchtlings-/Betreuungseinrichtungen),
- aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen,
- zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses (zB Flüchtlings-/Betreuungseinrichtungen)

für die unbedingt erforderliche Dauer.

Beachte in diesem Zusammenhang die im Bundesland Wien geltenden und unter Punkt VII. dargelegten schärferen Maßnahmen der WMV.

#### **2.1. Schutzmaßnahmen für Gastronomiebetriebe in Beherbergungsbetrieben**

Auch wenn in Beherbergungsbetrieben des Samariterbundes keine Gastronomiebetriebe geführt werden, können die für Gastronomiebetriebe in Beherbergungsbetrieben geltenden Schutzmaßnahmen Anhaltspunkte für eine Minimierung des Infektionsrisikos bei der Essensausgabe und -einnahme in den betriebenen Wohnungsloseneinrichtungen sein.

Es gelten für diese folgende Schutzmaßnahmen:

- Vorlage eines 2G-Nachweises

- Zuweisung von Sitzplätzen
- Keine Konsumation von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe zur Ausgabestelle
- Konsumation in geschlossenen Räumen nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen  
Konsumation im Freien auch im Stehen an Verabreichungsplätzen
- COVID-19-Beauftragte und COVID-19-Präventionskonzept
- Tragen der Maske in geschlossenen Räumen, ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz
- Selbstbedienung ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden.

Aufgehoben wurde die (verpflichtende) Vorgabe der Verabreichung und Konsumation der Verpflegung tunlichst in der Wohneinheit.

### **3. COVID-Präventionskonzept und COVID-Beauftragter**

Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. (Details siehe Beilage 1, Punkt V.2.)

## **II. Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit**

Für Zusammenkünfte im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit (zB LernLEO) gelten die Ausführungen in Beilage 1 unter Punkt XII.3, mit der Maßgabe, dass

- der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmenden auch einlassen darf, wenn sie einen 2,5G-Nachweis vorweisen;
- höchstens vier Betreuungspersonen pro Gruppe mit 25 Teilnehmern zulässig sind.

## **Schutzmaßnahmen gemäß Wiener COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung**

### **III. Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr**

#### **1. Gültigkeitsdauer von Nachweisen in Wien**

Gemäß WMV ist die Gültigkeitsdauer von molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 kürzer als gemäß MV des BMSGPK. In Wien darf die Abnahme molekularbiologischer Tests auf SARS-CoV-2 grundsätzlich nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen (statt 72 Stunden gemäß MV).

Insoweit SARS-CoV-2-Antigentests im Folgenden ausnahmsweise für zulässig erklärt werden, darf ihre Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen. Zur ausnahmsweisen längeren Gültigkeitsdauer siehe Punkt III.2.1.2 und III.2.3.

#### **2. Ausnahmen vom Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr**

Die Ausnahmen vom Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß MV gelten sinngemäß auch gemäß WMV; dies jedoch mit folgenden Ausnahmen:

##### **2.1. Ausnahmen hinsichtlich Kindern**

###### **2.1.1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr**

Die Verpflichtung zur Vorlage Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

###### **2.1.2. Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis 3 Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres**

Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis drei Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres haben einen Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr zu erbringen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in der elementaren Bildungseinrichtung, in der sie betreut werden. An Stelle eines 2G-Nachweises darf ein 3G-Nachweis vorgewiesen werden, wobei die Abnahme eines Antigentests auf SARS-CoV-2 nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf. Ein Corona-Testpass gilt, sofern die Testintervalle gemäß § 19 (1) C-SchVO eingehalten werden, auch am sechsten und siebten Tag nach der ersten Testung. Dies gilt auch, wenn dem § 19 (1) C-SchVO gleichartige Tests und Testintervalle vorgewiesen werden können.

###### **2.1.3. Kinder, die älter als 3 Monate ab Vollendung des 12. Lebensjahres und im schulpflichtigen Alter sind**

Kinder, die älter als 3 Monate ab Vollendung des 12. Lebensjahres und im schulpflichtigen Alter sind, dürfen an Stelle eines 2G-Nachweises auch einen der folgenden Nachweise über ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) vorweisen, dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf:

- Zertifikat gemäß § 4c EpiG
- Nachweis einer befugten Stelle
- Corona-Testpass (Nachweis gemäß § 3 (8) C-SchVO)

##### **2.2. Unmöglichkeit der Impfung aus gesundheitlichen Gründen, Schwangerschaft**

Zusätzlich zu den in Beilage 1, Punkt IV.3.3.3 genannten Ausnahmen von der Vorlage eines 2G-Nachweises für

- Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können und
- Schwangere

gilt, dass die Abnahme des vorzuweisenden negativen Testergebnisses eines PCR-Tests nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf. Dadurch wird die Zeitspanne von 72 Stunden, wie in der MV vorgesehen, auf 48 Stunden verkürzt.

### **2.3. Ausnahme in Bezug auf molekularbiologische Tests auf SARS-CoV-2**

Kann glaubhaft gemacht werden, dass ein gemäß WMV vorgeschriebenes negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, darf der Betreiber Mitarbeiter ausnahmsweise auch dann einlassen, wenn ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2 vorgewiesen wird, dessen Abnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. In diesen Fällen ist eine Maske zu tragen.

Dasselbe gilt in Fällen der Unvorhersehbarkeit einer zu erbringenden dienstlichen Tätigkeit.

## **IV. Orte der beruflichen Tätigkeit**

### **1. Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer, Inhaber, Betreiber am Arbeitsplatz**

Für Arbeitnehmer, Inhaber, Betreiber von Arbeitsorten, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, gilt zusätzlich zu den in Beilage 1, Punkt IX.2. dargelegten Schutzmaßnahmen bei Vorlage eines 3G-Nachweises die kürzere Gültigkeitsdauer des PCR-Tests von 48 Stunden ab Abnahme.

Dies gilt auch für auswärtige Arbeitsstellen sowie für Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen im Falle des Vorweisens eines 2,5G-Nachweises.

### **2. Auswärtige Arbeitsstellen**

Dasselbe gilt für auswärtige Arbeitsstellen. Zusätzlich zu den in Beilage 1, Punkt IX.3.1 dargelegten Schutzmaßnahmen gilt bei Vorlage eines 3G-Nachweises die kürzere Gültigkeitsdauer des PCR-Tests von 48 Stunden ab Abnahme.

### **3. Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen**

Dasselbe gilt für Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen. Zusätzlich zu den in Beilage 1, Punkt IX.3.2 dargelegten Schutzmaßnahmen bei Vorlage eines 2,5G-Nachweises gilt die kürzere Gültigkeitsdauer des PCR-Tests von 48 Stunden ab Abnahme.

## **V. Rettungs- und Krankentransportdienste**

### **1. Schutzmaßnahmen an Einsatzorten**

Externe Dienstleister dürfen bettenführende Krankenanstalten sowie Alten- und Pflegeheime nur betreten, wenn sie über einen 2G-Nachweis verfügen. Kann ein solcher nicht vorgewiesen werden, ist ein Nachweis über ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) vorzuweisen, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt. Nur in Ausnahmefällen kann, wenn es zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt erforderlich ist, ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorgewiesen werden.

Im Falle eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von bettenführenden Krankenanstalten sowie Alten- und Pflegeheimen dennoch zulässig, wenn mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts  $>30$ , davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

## **VI. Zusammenkünfte**

Zusätzlich zu den Schutzmaßnahmen gemäß Beilage 1, Punkt XII. sind Zusammenkünfte im Freien mit mehr als 25 Teilnehmenden nur zulässig, wenn alle Teilnehmende der Zusammenkunft einen 2G-Nachweis und zusätzlich einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die Teilnahme dennoch zulässig, wenn mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts  $>30$ , davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

## **VII. Beherbergungsbetriebe**

Die Ausnahme von den Schutzmaßnahmen für Beherbergungsbetriebe gemäß Punkt I.2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass das Betreten von Beherbergungsbetrieben durch die genannten Personen nur erlaubt ist, wenn sie einen 3G-Nachweis vorweisen, wobei ein Nachweis über ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) nur dann zulässig ist, wenn dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt.

## **VIII. Rechtsquellen**

[6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung](#)

[Wiener COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung 2021](#) (WMV)

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Hundsmüller'.

Reinhard Hundsmüller

Bundessekretär

Hinweis: Personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form sind im Sinne sprachlicher Gleichbehandlung zu verstehen.